

## § 131

**Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform****Allgemeines**

Der Grundsatz der Vertretung der Kommune durch den **HVB** in der Gesellschafterversammlung oder anderen Organen der wirtschaftlichen Unternehmen entspricht der Regelung in der Rechtsvorschrift des **§ 60 Abs. 2**, nachdem der HVB die Kommune vertritt und repräsentiert. Für die **Bestellung von weiteren Vertretern** der Kommune in wirtschaftlichen Unternehmen ist nach **§ 45 Abs. 2 Nr. 12** allein die Vertretung der Kommune zuständig (vgl. HessVGH, Beschl. vom 9.3.1998 – 8 TZ 782/ 98 –, DÖV 1998 S. 1019).

*Weitere Vertreter, die die Kommune entsendet, sollen über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Bei der Vergabe der Mandate sollten sich die zuständigen Gremien daher z. B. fragen, ob die vorgesehenen Personen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mitbringen und ob eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit gewährleistet ist, so dass die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied sorgfältig und gewissenhaft ausgeübt werden kann* (s. Leitfaden Nr. 2 des MI für kommunale Entscheidungsträger, Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen sowie Mitarbeiter in den Beteiligungsverwaltungen der Kommunen vom Januar 2005: Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen, S. 5 und Anhang Checkliste S. 16). Die **Rechtsvorschrift des § 47 Abs. 1 KVG LSA findet entsprechende Anwendung, wenn mehr als ein weiterer Vertreter durch die Kommune zu entsenden ist und eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande kommt** (vgl. VG Göttingen, Beschl. vom 20.4.1999 – 1 B 1018/ 99 –, NdsVBl. 1999 S. 218).

**4. Mitgliedschaft bei eingeräumtem Entsendungsrecht (§ 131 Abs. 3 KVG LSA)**

Die Rechtsvorschrift in Absatz 3 bestimmt, dass Absatz 1 analog gilt, wenn der Kommune das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Dieses Entsendungsrecht kann bei einer GmbH bestehen, da die Bestellung des Geschäftsführers entweder durch den Gesellschaftsvertrag vorgegeben wird oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgt (§§ 6 Abs. 3 Satz 2, 46 Nr. 5 GmbHG). Eine Entsendung als Vorstandsmitglied in eine AG ist nicht möglich, da der Vorstand ausschließlich durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt wird (§ 84 Abs. 1 AktG). Für die Entsendung in den Aufsichtsrat einer AG, der grundsätzlich von der Hauptversammlung (§ 101 Abs. 1 AktG) gewählt wird, ist nach § 101 Abs. 2 AktG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmeregelung möglich. Da der HVB als Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft nicht über die eigene Entlastung entscheiden kann, wird er in der Gesellschafterversammlung bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten.

Die Rechtsvorschrift der Beendigung der Mitgliedschaft kommunaler Vertreter mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune in Absatz 3 war bislang rechtswidrig, da sie gegen Bundesrecht verstoßen hat (Art. 31 GG). **So bewirkt z. B. das Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune noch nicht die Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat einer AG, da es hierzu nach dem AktG einer Abberufung der entsendenden Körperschaft bedarf** (§ 103 Abs. 2 AktG). Die Ergänzung der Rechtsnorm durch den Halbsatz „soweit durch Gesetz nichts Anderes bestimmt ist“, räumt den bundesrechtlichen Regelungen i. S. d. Art. 31 GG Vorrang ein. Falls ein Aufsichtsratsmitglied einer GmbH durch die Vertretung der Kommune abgerufen wird, so steht dem von der Vertretung entsandten Vertreter im Aufsichtsrat im Grundsatz keine wehrfähige Innenrechtsposition zu, kraft deren er seine Abberufung verhindern kann (OVG Münster, Beschl. vom 21.5.2002 – 15 B 238/ 02 –, NVwZ 2003 S. 494).

**§ 103 AktG**

[§ 103 AktG, Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder - Gesetze des Bundes und der Länder \(lexsoft.de\)](#)